



Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.12.2017

Verkehrsbehinderung durch parkende LKW's in der
Putzbrunner Straße zwischen
Wilhelm-Högner-Str./Heinrich-Lübke-Str. und Friedhof Perlach
**BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04150 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach vom 20.10.2017**

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, den Sie mit der Maßgabe eine Stellungnahme der
MVG zu einer möglichen verkehrlichen Behinderung einzuholen, dem KVR zugeleitet haben.
Wir haben die MVG um Stellungnahme gebeten und diese teilte folgendes dazu mit:

Die MVG hat die Situation vor Ort bei einer Bereisung in Augenschein genommen und
festgestellt, dass die MVG an dieser Stelle keine weiteren Haltverbote benötigt.

Die Putzbrunner Straße verbindet die Münchner Stadtteile Perlach, Neuperlach-Süd mit
Waldperlach in süd-östlicher Richtung. Im gegenständlichen Streckenabschnitt zwischen
Wilhelm-Hoegner-Straße und Therese-Giehse-Allee bzw. in Gegenrichtung zwischen Thomas-
Dehler-Straße und Heinrich-Lübke-Straße ist die Putzbrunner Straße mit einem Fahrstreifen je
Fahrtrichtung ausgebaut. Die beiden Fahrstreifen sind durch eine Leitlinie (Zeichen 340 StVO)
getrennt. Die Breite eines Fahrstreifens beträgt rund 5,50 Meter. Seitenstreifen sind nicht
vorhanden. Auf beiden Straßenseiten befinden sich jeweils ein Gehweg und ein davon baulich
getrennter Radweg. Als Höchstgeschwindigkeit sind hier die innerorts üblichen 50 km/h
zulässig.

Das Parken ist in diesem Teilabschnitt der Putzbrunner Straße nach den Bestimmungen des § 12 StVO grundsätzlich nicht untersagt. Der Straßenkörper ist im Flächennutzungsplan der LH München nicht als reines und allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Für Fahrzeuge über 7,5t zulässige Gesamtmasse gelten deshalb die Beschränkungen des § 12 Abs. 3a StVO nicht. Ansonsten wäre nur das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Die der Polizei bekannten Verkehrsunfälle im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 15.11.2017 sind aus polizeilicher Sicht im Sachzusammenhang unauffällig.

Aus Sicht des KVR ist auf Grund der Verkehrslage derzeit kein Handlungsbedarf, da nur in Einzelfällen an geparkten LKW's unter Mitbenutzung der Gegenspur gefahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
HA III/141